

Totalrevision der Kantonsverfassung

Anträge der vorberatenden Kommission für die 1. Lesung (2. Teil)

Die Anträge auf diesem Blatt beziehen sich auf den Teil der neuen Kantonsverfassung ab Art. 42. Ergänzungen zum 1. Teil (Art. 1 bis Art. 41) folgen auf die zweite Lesung des Geschäfts.

1. Neuer Art. 64a

Antrag: Einfügen neue Bestimmung.

Art. 64a Änderungen der Feuerschaugemeinde

¹ *Über Änderungen der kantonal erteilten Aufgaben an die Feuerschaugemeinde befindet das Organ, welches die Aufgabe erteilt hat.*

² *Über eine Aufhebung der Feuerschaugemeinde befindet die Landsgemeinde.*

Begründung:

In Art. 63 und Art. 64 der neuen Verfassung werden die Aufgaben und die Grundstrukturen der Feuerschaugemeinden geregelt. Bei den Aufgaben wird auf die kantonale Gesetzgebung verwiesen. Auf eine Aufzählung der Aufgaben in der Verfassung wird verzichtet. Diese soll aber in Art. 47 des Staatsorganisationsgesetzes gemacht werden.

Hinsichtlich der Organisation wird eine analoge Regelung vorgenommen, wie sie für die Bezirke und Gemeinden gilt: Die Dunke findet jeweils im Frühjahr statt. Sie wählt die Feuerschaukommission, eine Rechnungsprüfungskommission und weitere Personen nach Massgabe des Reglements der Feuerschaugemeinde Appenzell. Die Regelungen entsprechen inhaltlich vollumfänglich der heutigen Situation.

Die vorberatende Kommission möchte die Regelung mit einer Bestimmung ergänzen, mit welcher hinsichtlich der Zuständigkeit für Änderungen bei der Feuerschaugemeinde Klarheit geschaffen wird. Über Änderungen am Katalog der kantonal erteilten Aufgaben der Feuerschaugemeinde soll das Organ bestimmen, welches die Aufgabe erteilt hat. Das ist grundsätzlich die Landsgemeinde. Sollte also dereinst der Feuerschaugemeinde eine kantonale Aufgabe entzogen werden, müsste dies das Organ machen, welches die Zuteilung vorgenommen hat. Da vorgesehen ist, die Aufgaben der Feuerschaugemeinden in Art. 47 des Staatsorganisationsgesetzes zu verankern, wäre die Landsgemeinde auch für Änderungen zuständig. Der Grosse Rat als weiteres Organ kommt nur noch für Entscheide über untergeordnete Aufgaben in Betracht, die er der Feuerschaugemeinde als Gesetzgeber zugewiesen hat, beispielsweise bestimmte Pflichten der Stützpunktfeuerwehr im Bereich des Feuerschutzes (Art. 15 der Feuerschutzverordnung vom 30. November 1999, GS 963.110). Würde allerdings die Landsgemeinde die Feuerschutzaufgaben der Feuerschaugemeinde insgesamt einer anderen Körperschaft zuweisen, würde auch das Ausführungsrecht des Grossen Rates mitübertragen oder hinfällig.

Nicht als Aufgabe der Feuerschaugemeinde gelten Verrichtungen, die sie mittels einer Leistungsvereinbarung von anderen Körperschaften übernimmt. Dies ist beispielsweise im Verhältnis mit dem Bezirk Appenzell der Fall, wo die Feuerschaugemeinde auch ausserhalb der Funktion als zentrale Stützpunktfeuerwehr Aufgaben im Bereich des Feuerwehrwesens wahrnimmt.

Solche Aufgaben kann die Feuerschaugemeinde in ihrem Leistungsbereich übernehmen. Sie ist dazu aber nicht verpflichtet, sondern ist lediglich mittels Vereinbarung gebunden.

Für neue Aufgaben, die allenfalls der Feuerschaugemeinde hoheitlich zugewiesen werden, ist ohnehin die Landsgemeinde zuständig, denn nach Art. 24 Abs. 3 der neuen Verfassung bedürfen grundlegende organisatorische Festlegungen, wozu die Zuweisung neuer Aufgaben an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft fraglos gehört, einer Grundlage in einem von den Stimmberechtigten verabschiedeten Erlass. Im Falle von kantonalem Recht müsste also ein Erlass der Landsgemeinde geschaffen oder geändert werden.

Auf eine Regelung der Zuständigkeit für Änderungen bei den Aufgaben der Feuerschaugemeinde sollte nicht verzichtet werden, weil andernfalls - möglicherweise in einer unerwartet schwierigen Situation - Diskussionen darüber entstehen könnten, wer für welche Entscheide zuständig ist. So ist beispielsweise mit der neuen Regelung klar, dass für Änderungen an der Aufgabenliste der Feuerschaugemeinde die Landsgemeinde abschliessend zuständig ist und es keinen zusätzlichen Entscheid der Dunke brauchen würde.

2. Art. 70

Antrag: Neuformulierung Abs. 2:

² Der Kanton schützt, unterstützt und beaufsichtigt die Klöster in weltlichen Angelegenheiten.

Begründung:

Art. 70 Abs. 2 des Entwurfs für die neue Kantonsverfassung lautet gemäss Vorschlag der Ständekommission wie folgt: «Die Verwaltung der klösterlichen Vermögen steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Staats.» Diese Bestimmung beruht auf der heutigen Regelung in Art. 5 Abs. 2 der Kantonsverfassung, wo es heisst: «Die Verwaltung des den Klöstern zustehenden Vermögens steht nach bisheriger Weise unter Schutz des Staates.»

In vielen Kantonen, in denen noch Klöster bestehen, werden der Schutz und die Aufsicht über diese durch die Landeskirche wahrgenommen. Im Kanton St.Gallen ist für diese Aufgaben beispielsweise der Administrationsrat verantwortlich. Er nimmt die Aufsicht über die Klöster im weltlichen Bereich wahr, während für den kirchlich-spirituellen Bereich der Bischof zuständig ist. Für die Aufgabe der Unterstützung und Beratung der Klöster hat der Administrationsrat private Personen bezeichnet, die gegenüber den Klöstern eine ähnliche Funktion innehaben wie der Kastenvogt in Appenzell I.Rh. Ein bedeutendes Element der Beratung besteht in der Unterstützung bei wichtigen Geschäften der Vermögensverwaltung. Die Klöster nehmen diese Unterstützung gemäss den Ausführungen des Kastenvogts gerne und oft in Anspruch.

Die weltliche Aufsicht wird in Appenzell I.Rh. durch die Ständekommission wahrgenommen, weil im Kanton keine Landeskirche besteht, welche diese Aufgabe übernehmen könnte. Die Ständekommission übt die Aufsicht über die Klöster in ähnlicher Weise aus wie im Falle einer Kirchgemeinde. Soweit für die beaufsichtigte Körperschaft funktionierende Strukturen bestehen und diese ihre Aufgaben ordnungsgemäss wahrnehmen, besteht kein Anlass für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten.

Der Aspekt des Schutzes ist historisch begründet und beruht auf der besonderen Situation der Klöster. In erster Linie bezieht er sich auf die Gewährleistung, dass der Staat nicht auf die klösterlichen Vermögen zugreift, wie dies im Kulturkampf in gewissen Gegenden der Schweiz der Fall war. Zudem bezieht er sich auf die Situation, dass klösterliche Gemeinschaften im Umgang mit wichtigen Geschäften, namentlich mit Grundbuchgeschäften, oft wenig Erfahrung haben.

Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass die Klöster besondere Kulturgüter sind, die eines gewissen staatlichen Schutzes bedürfen.

Die hauptsächlichen Aufgaben des Staats gegenüber den Klöstern sollen in Art. 34 des Staatsorganisationsgesetzes konkretisiert werden.

3. Art. 74

Antrag: Ergänzung mit Abs. 3.

³ *Das Gesetz legt die weiteren Übergangsregelungen fest.*

Begründung:

Die Übergangsbestimmung enthält derzeit nur allgemeine Anweisungen. Es wird aber noch Detailregelungen brauchen, um den Übergang verträglich zu gestalten. Betroffen sind beispielsweise:

- Der Amtszwang, wo vermieden werden soll, dass jemand, der altrechtlich nicht mehr dem Amtszwang untersteht, wegen der Neuregelung wieder unter den Amtszwang fällt. Dieser Fall ist möglich, wenn jemand unter dem heutigen Recht lange Jahre einer Kommission angehörte. Diese Tätigkeit wird im neuen Recht nicht mehr angerechnet.
- Bei den geänderten Finanzkompetenzen soll vermieden werden, dass bereits überwiesene Kreditanträge wegen der sich ändernden Zuständigkeitsgrenzen wieder zurück an die untere Instanz gegeben werden müssten.
- Für Art. 65, wo die Rechnungslegung der Bezirke und Gemeinden geregelt wird, muss eine Umsetzungsfrist festgelegt werden.
- Bei der Ausweitung der Staatshaftung auf die Bezirke und Gemeinden könnte festgehalten werden, dass Schäden, die nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung eingetreten sind, aber auf Ursachen beruhen, die vor dem Inkrafttreten entstanden sind, noch altrechtlich abgewickelt werden.

Die Kommission hält es nicht für zielführend, in Art. 74 eine Liste solcher Regelungen zu platzieren, zumal im Verlauf der weiteren Arbeit an der neuen Verfassung und in der anschliessenden Gesetzgebungsrevision voraussichtlich noch weitere Fälle auftauchen werden, die mit Übergangsregelungen zu berücksichtigen sind. Sie schlägt vor, dass das Übergangsrecht durch den Gesetzgeber, also die Landsgemeinde, erlassen wird.

4. Allgemeines zur Nummerierung

Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung beschlossen, einen Art. 15a aufzunehmen. Auch mit der Regelung über die Zuständigkeit für Änderungen bei der Feuerschaugemeinde in Art. 64a steht eine Bestimmung mit einer ausserordentlichen Nummerierung zur Diskussion.

Diese Nummern werden am Ende der zweiten Lesung bereinigt. Gleiches gilt für die Absatznummerierung 1a in Art. 17. Die danach liegenden Artikel und Absätze erhalten in der Folge eine höhere Nummer.

Der bereinigte Erlass wird dann dem Protokoll über die zweite Lesung angehängt.